



# HESSISCHER LANDTAG

24. 05. 2023

## Kleine Anfrage

Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten) vom 06.04.2023

**Juristischer Vorbereitungsdienst in Hessen – E-Examen und Landeskinderbonus?**

und

**Antwort**

Minister der Justiz

### Vorbemerkung Fragestellerin:

Nachdem bereits seit Sommer 2021 in § 5d Abs. 6 DRiG ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet wird, in den staatlichen Prüfungen schriftliche Leistungen elektronisch zu erbringen, steht das sogenannte E-Examen den Referendaren in Hessen nach wie vor nicht zur Verfügung. Während in anderen Bundesländern das E-Examen bereits erfolgreich eingeführt wurde und von Referendaren und Prüfern gleichermaßen positive Resonanz erfährt, verschwand dieses in Hessen nach einem elektronischen Probeexamen im Jahr 2022 wieder in der Versenkung, gleichwohl es laut dem Hessischen Ministerium der Justiz (HMdJ) „insgesamt ein Erfolg“ war. Die laut einer Pressemitteilung im März 2022 für das Jahr 2023 angestrebte Einführung (vgl. „LTO vom 22.03.2022“) erfolgte nicht. Selbst in Nordrhein-Westfalen, dem Bundesland mit den meisten Referendaren, wurden alle Voraussetzungen bereits im Jahr 2022 geschaffen, ab 2024 wird das E-Examen dort zur Verfügung stehen. Für viele Bewerber um den juristischen Vorbereitungsdienst bestehen gewachsene Beziehungen zum Justizraum Hessen oder auch enge familiäre oder soziale Bindungen zum Land Hessen, was bislang, z.B. in Form eines Bonus analog den Punkten für Wartezeiten, keine Berücksichtigung findet. Diesen Bindungen Rechnung tragend wurde bspw. aktuell im Land Brandenburg eine „erweiterte Landeskinderregelung“ in das Juristenausbildungsgesetz eingefügt. Damit sollen Wartezeiten auf einen Ausbildungsplatz für sogenannte Landeskinder vermieden werden.

### Vorbemerkung Minister der Justiz:

Der Landesregierung ist es ein wichtiges Anliegen, den Studierenden sowie den Referendarinnen und Referendaren in Hessen bestmögliche Prüfungsbedingungen zu bieten. Zu diesem Zweck plant die Landesregierung die Einführung eines elektronischen Examens (E-Examens) zunächst für die zweite juristische Staatsprüfung und perspektivisch auch für die staatliche Pflichtfachprüfung („erstes Staatsexamen“). Die Durchführung eines E-Examens bietet den Kandidatinnen und Kandidaten den Vorteil einer größeren Flexibilität in der individuellen Herangehensweise und strukturierteren Bearbeitung. Gleichzeitig stellt sie für die Kandidatinnen und Kandidaten im Vergleich zur handschriftlichen Anfertigung eine größere Praxisnähe zur späteren juristischen Arbeitswelt in den Bereichen der Justiz, Verwaltung und Anwaltschaft dar, die von der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte geprägt werden.

Mit der Einführung des E-Examens sind für alle Länder große organisatorische Herausforderungen verbunden, etwa mit Blick auf die Prüfungsräume, die durch einen mobilen Server erreicht werden müssen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass sich die Suche nach regelmäßig zur Verfügung stehenden großen Räumlichkeiten, die alle Anforderungen an die Technik einhalten und zugleich den Bedürfnissen der Prüflinge gerecht werden, äußerst anspruchsvoll gestaltet. Die besonderen Rahmenbedingungen der zweiten juristischen Staatsprüfung in Hessen, insbesondere die im Vergleich zu den meisten anderen Ländern höhere Anzahl an Prüfungsdurchgängen (jeder ungerade Monat) sowie an Kandidatinnen und Kandidaten pro Prüfungstermin (bis zu 220), erfordern für die gelungene Umsetzung des E-Examens eine fundierte Planung und Vorbereitung.

Mit Verabschiedung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes wurde im Oktober 2022 die Grundlage für die Umsetzung des E-Examens geschaffen. Im Januar 2023 hat der Landtag den Doppelhaushalt 2023/2024 beschlossen und dadurch den fiskalischen Weg geebnet. Seither werden die organisatorischen Rahmenbedingungen für das mit der Zuweisung der Haushaltsgelder mögliche europaweite Ausschreibungsverfahren finalisiert. Mit dem Doppelhaushalt 2023/2024 wurde im Justizprüfungsamt auch eine halbe Stelle für die Unterstützung der Digitalisierung des Prüfungswesens geschaffen.

Das europaweite Vergabeverfahren wird wie üblich von der zentralen Beschaffungsstelle der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) betreut.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Befürwortet die Landesregierung nach wie vor die Einführung des E-Examens als wichtigen Baustein im Rahmen der Digitalisierung der Juristenausbildung?

Ja.

Frage 2. Wurde nach dem erfolgreichen elektronischen Probeexamen im Jahr 2022 die weitere Konzeptionierung zur Einführung des E-Examens wie angekündigt betrieben?

Ja.

Frage 3. Wurden nach dem Probeexamen im Jahr 2022 die notwendigen Ausschreibungen für Hard- und Software, sowie Kooperationen mit externen Anbietern veranlasst?

Frage 4. Ist es zutreffend, dass sich die Einführung des E-Examens aufgrund von Versäumnissen bei der europaweiten Ausschreibung der Hard- und/oder Software verzögert hat?

Frage 5. Sind die notwendigen Ausschreibungen inzwischen ordnungsgemäß erfolgt?

Frage 6. Welche Vorbereitungen sind nach Auffassung der Landesregierung neben der Beschaffung von Hard- und Software für die Einführung des E-Examens aktuell noch erforderlich?

Die Fragen 3 bis 6 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Das Vergabeverfahren kann erst mit der Bereitstellung der Haushaltsmittel mit dem Doppelhaushalt 2023/2024 eingeleitet werden.

Frage 7. Wann ist verbindlich mit der Einführung des E-Examens zu rechnen?

Die Dauer des Vergabeverfahrens wird von externen Faktoren beeinflusst, die außerhalb des Einflussbereichs der Landesregierung liegen und insbesondere auch von der Anzahl und der Qualität der Angebote bestimmt werden. Die notwendigen Umsetzungsschritte werden jeweils so zeitnah wie möglich eingeleitet, die Nennung eines verbindlichen Einführungsdatums ist aber aufgrund der externen Faktoren noch nicht möglich.

Frage 8. Befürwortet die Landesregierung die Einführung einer so genannten „Landeskinderregelung“, etwa im Rahmen der Verordnung über die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst und die Gewährung einer Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare (JVorbD-Zul/RRefUBV HE)?

Frage 9. Wenn nein: Welche Gründe sprechen aus Sicht der Landesregierung dagegen?

Die Fragen 8 und 9 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das bisherige Auswahlverfahren hat sich bewährt. Würde man Absolventinnen und Absolventen von hessischen Universitäten bevorzugen, würde das diejenigen Personen gleicher oder besserer Eignung und Leistung benachteiligen, die ihren Wohnort zwar in Hessen haben, die aber in einem anderen Bundesland studiert haben. Eine solche Ungleichbehandlung wäre nicht gerechtfertigt. Der jeweilige Geburtsort oder der Wohnsitz sind keine tauglichen Anknüpfungspunkte für eine bevorzugte Behandlung, da sie keinen zwingenden inhaltlichen Bezug zu der jeweiligen juristischen Ausbildung haben und damit verfassungsrechtliche Bedenken mit sich bringen.

Wiesbaden, 24. Mai 2023

**Prof. Dr. Roman Poseck**